Beschlussvorlage 2026/342	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 14 Bürgerservice/Tourismus
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**29.10.2026**	**öffentlich**

2. Änderungssatzung bzgl. der Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung)

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) vom 15. November 2021:

§ 1

Die Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) vom 15. November 2021, zuletzt geändert am 02.03.2024, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgenden neuen Satz 2:

Für den Fall, dass der Markt auf den 02.05. fällt, wird dieser nochmals um eine Woche vorverlegt.

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gegenstände auf den Jahrmärkten sind der Verkauf von Waren und das Anbieten von Dienstleistungen und Informationen, ausgenommen solche, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen, Arzneimittel, Schaustellen von Personen), sowie der Betrieb von Fahr- und Schaugeschäften.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den ……..

STADT FRIEDBERG

Roland Eichmann

Erster Bürgermeister

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2026/342

Anlass:

Das Gremium soll heute die 2. Änderungssatzung bzgl. der Satzung über die Abhaltung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) beschließen, wie im Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 22.09.2026 empfohlen (VL 2025/269).

Zuständigkeit:

Die Beschlussfassung über den Neuerlass der Satzung für den Wochenmarkt der Stadt Friedberg obliegt dem Stadtrat (§ 2 Ziffer 8 GeschO).

Öffentlichkeit:

Der Tagesordnungspunkt ist öffentlich zu behandeln (§ 26 GeschO).

Historie:

Die Thematik wurde im Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 22.09.2026 (VL 2025/269) umfassend vorgestellt und beraten.

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2026 (Vorlage 2026/237) eine neue Ladenschlussverordnung erlassen. In dieser wurde unter anderem in § 1 Satz 3 geregelt, dass *„für den Fall, dass der Jahrmarkt auf den 02.05. fällt, dieser nochmals um eine Woche vorverlegt wird“.*

Als Folge dieser Änderung ist nun auch die Satzung über die Abhaltung der Jahrmärkte (Jahrmarktsatzung), die den Betrieb und die Abläufe der Jahrmärkte als gemeindliche Einrichtung regelt, analog anzupassen.
Daher wird in § 1 Abs. 2 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für den Fall, dass der Markt auf den 02.05. fällt, wird dieser nochmals um eine Woche vorverlegt.“

Als weitere Änderung schlägt die Verwaltung vor, auch die in § 4 der Jahrmarktsatzung geregelten sog. „Gegenstände des Marktverkehrs“ aus Gründen der Rechtssicherheit formal an die Realität anzupassen. Bislang waren laut Satzung nur der Verkauf von Waren aller Art sowie der Betrieb von Fahr- und Schaugeschäften zugelassen. Mittlerweile haben sich aber auch Info- und Vermittlungsstände von Marktbeschickern, Vereinen, Parteien oder auch über den Aktiv-Ring etabliert, die den Jahrmarkt prägen und bereichern.

Daher wird § 4 Abs. 1 der Jahrmarktsatzung wie folgt neu gefasst:
„Gegenstände auf den Jahrmärkten sind der Verkauf von Waren ***und das Anbieten von Dienstleistungen und Informationen****, ausgenommen solche, zu deren Feilbieten oder Erwerb besondere Genehmigungen erforderlich sind (z.B. Waffen, Arzneimittel, Schaustellen von Personen), sowie der Betrieb von Fahr- und Schaugeschäften.“*

Vorlagennummer: 2026/342

Anlagen:

Jahrmarktsatzung (nur digital)